

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV. NRW Seite 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl. I Seite 1131), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW: S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV.NRW Seite 151) und § 9 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (GV.NRW Seite 331) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 19.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 8 – Beiträge

- (1) Es gelten die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die gemäß der Beitragstabelle zu Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 4 und Gruppe 5 erlassenen Beiträge werden analog den Regelungen zu § 37 des KiBiz NRW in der jeweils geltenden Fassung jährlich zum 01.08. erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro.
- (3) Die gemäß der Beitragstabelle zu Gruppe 3 (OGS und FLEX) erlassenen Beiträge werden jährlich zum 01.08. um 3 % erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro.
- (4) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen.

§ 2

Die Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung erhält mit Wirkung vom 01.08.2020 die in der Anlage dargestellte Fassung.

§ 3 Änderung des § 9 – Beitragsermäßigungen und Befreiungen

§ 9 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 des Schulgesetzes NRW für ein Jahr zurückgestellt, so kann die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise auch drei Jahre betragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

**Anlage zu § 8 der Elternbeitragssatzung
in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung**

Monatliche Elternbeiträge ab dem 01.08.2020

Gruppe 1: Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tageseinrichtungen im Alter von drei und vier Jahren

Einkommen		Betreuung in Std.		
ab	bis	25	35	45
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	60	75	120
49.001	61.000	110	140	220
61.001	81.000	170	215	330
81.001	100.000	240	300	440
100.001		320	395	560

Gruppe 2: Förderung und Betreuung von Kindern
- in Tageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren

Einkommen		Betreuung in Std.		
ab	bis	25	35	45
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	150	180	240
49.001	61.000	230	260	320
61.001	81.000	320	350	410
81.001	100.000	420	450	510
100.001		530	560	620

Gruppe 3: Förderung und Betreuung von Kindern
- Offener Ganztag und flexible Betreuung an den Grundschulen

Einkommen		Betreuung		
ab	bis	OGS	Flex 14	Flex
	37.000	0	0	0
37.001	49.000	40	40	32
49.001	61.000	64	64	51
61.001	81.000	101	101	81
81.001	100.000	141	141	113
100.001		197	197	158

- OGS = Offener Ganztag
- FLEX 14 = Flexible Betreuung bis 14 Uhr
- FLEX = Flexible Betreuung bis zur 6. Schulstunde

Gruppe 4: Förderung und Betreuung von Kindern

- in Tagespflege im Alter von drei und vier Jahren

- in Tageseinrichtungen und in ergänzender Tagespflege im Alter von drei und vier Jahren

Einkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000	0	0	0	0	0	0	0
37.001	49.000	45	53	60	68	75	98	120
49.001	61.000	83	96	110	125	140	180	220
61.001	81.000	128	149	170	193	215	273	330
81.001	100.000	180	210	240	270	300	370	440
100.001		240	280	320	358	395	478	560

Gruppe 5: Förderung und Betreuung von Kindern

- in Tagespflege im Alter von unter drei Jahren

- in Tageseinrichtungen und in ergänzender Tagespflege im Alter von unter drei Jahren

Einkommen		Stunden						
ab	bis	15	20	25	30	35	40	45
	37.000	0	0	0	0	0	0	0
37.001	49.000	113	131	150	165	180	210	240
49.001	61.000	173	201	230	245	260	305	350
61.001	81.000	240	280	320	335	350	380	410
81.001	100.000	294	357	420	435	450	505	560
100.001		345	437	530	545	560	590	620

Liegt der Förder- und Betreuungsumfang oberhalb von 45 Std. in der Woche wird auf den zu veranlagenden Elternbeitrag ein Zuschlag von 25 % erhoben. Der Ab- bzw. Zuschlag wird jeweils gerundet auf volle Euro.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung „3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, die Offene Ganztagschule und die flexiblen Betreuungsangebote in den Grundschulen“ mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 20.12.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.12.2019

Sven Kaiser
Bürgermeister